

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1566/2021/APP/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 03.03.2021
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.03.2021	öffentlich

Finanzierungsvereinbarung für die DRK Bewegungskita Appen zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. und der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Betrieb zum August 2020 in der DRK Bewegungskita Storchennest aufgenommen, eine vertragliche Vereinbarung steht bisher noch aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Dieser Entwurf wurde dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. zur Verfügung gestellt. Nach einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Kinle kann nun über den beigefügten Entwurf beraten werden.

Eine Anlage 2 ist aktuell nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Leistungen über den gesetzlichen Standards vereinbart werden.

Zur konkreten Festlegung der Sachkosten (§ 10) wird in der Vereinbarung auf eine Anlage 3 verwiesen, diese wurde vom DRK erstellt. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass unter den Punkten 1 und 3 einige Punkte über den Mietvertrag (Abschluss steht noch aus) abgedeckt sein werden. Einige Versicherungen (Punkt 4) sind ebenfalls über die Gemeinde Appen als Eigentümer des Gebäudes abgeschlossen. Eine Schlüsselversicherung zum Schutz des Personals vom DRK Kreisverband Pinneberg e.V. sollte nicht zu Lasten der Gemeinde Appen abgeschlossen werden. Abschließend wird auf den Punkt 7 g hingewiesen, eine pauschale Kostendeckung für Gerichts- und Anwaltsgebühren waren bisher nicht üblich und können zu nicht unerheblichen Kosten führen.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Finanzierungsentwurf zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V. und der Gemeinde Appen zu zustimmen.

Zur Anlage 3 / Festlegung der Sachkosten nach § 10 der Finanzierungsvereinbarung werden folgende Änderungen beschlossen:

-

Banaschak

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung und Anlagen

**Vereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Appen

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber der Standortgemeinde zum 31.12.2024. Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen. Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der DRK Bewegungskita Storchennest durch die Gemeinde Appen als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.
- (2) Das durch die Kommune finanzierte Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben. Das betrifft nicht das über Eigenmittel/ Spenden anteilig finanzierte Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen.

§ 3

Träger

- (1) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. betreibt als Einrichtungsträger die DRK Bewegungskita Storchennest in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Kita-Ordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung. Der Träger verpflichtet sich, Elternbeiträge nach den zulässigen Höchstsätzen zu erheben.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich

Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

- (2) Abweichend von § 17 Abs. 1 KiTaG umfasst das Betreuungsangebot weitere zusätzliche Gruppenarten die in Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert werden.
- (3) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungswünsche des Angebotes mit dem Träger abstimmen.

§ 5 Schließtage

Die Kindertageseinrichtung stellt eine ganzjährige Öffnung der Einrichtung sicher. Abweichende Regelungen werden gemeinsam mit dem Beirat abgestimmt. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG erhöhen. Wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes wünscht, kann sie sich an den Einrichtungsträger wenden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass ab 01.01.2021 eine Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell des Landes Schleswig-Holstein erfolgt. Aus einer im Übergangszeitraum erfolgenden Defizitfinanzierung ergibt sich kein Anspruch auf einen Ausgleich eines eventuellen Defizits ab 2025.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KitaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung der Betreuungsschlüssel gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.

- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (6) Sofern schuldhafte Verstöße des Einrichtungsträgers gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Hält der Einrichtungsträger die Rückforderung für nicht berechtigt, kann er Rechtbehelf gegen die Rückforderungsentscheidung erheben. Der zu erstattende Betrag wird, soweit unstrittig, mit der nächsten Abschlagszahlung nach der schriftlichen Unterrichtung des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde verrechnet.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung von Betreuungsverhältnissen bestimmt sich nach § 17 und § 18 KitaG.
- (2) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (§ 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz (§ 18 Abs.3 KiTaG). Die Verhandlungspartner sind sich einig, dass eine Ablehnung vermieden werden muss.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest, die priorisieren, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§ 18 Abs. 5 KiTaG).

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses informiert der Träger die Standortgemeinde entsprechend.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 dieses Vertrages entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die Personal-, allgemeine Verwaltungs- und Sachkosten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus den Landesanforderungen in Teil 4 und die dazugehörigen Fördersätze in Teil 5 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten zusätzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem

Träger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§ 28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieher*innen als Zeitkraft an.

(4) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG).
- In den Kindertageseinrichtungen mit drei oder mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen (§ 24 Abs. 1 KiTaG).
- Die Verfügungszeiten werden gem. § 29 Abs. 1 KiTaG mit 7,8 Stunden / Woche und Gruppe anerkannt.
- Es werden die Leitungsfreistellungen nach § 29 Abs. 2 KiTaG anerkannt.
- Es wird ein Leitungszuschlag gemäß § 39 KiTaG gewährt.
- Die Gemeinde Appen stellt der Kindertageseinrichtung zur Durchführung von Qualitätsmanagement, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie Aus- und Fortbildung angemessene Zuschussmittel zur Verfügung (s. § 11 Finanzierung).

(5) Zuschussfähig sind die angemessenen Personalkosten nach Abs. 1 bis 4, nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers, höchstens jedoch die Aufwendungen nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) bei richtiger Eingruppierung und Einstufung.

(6) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals sowie des hauswirtschaftlichen Personals, soweit dieses Personal nicht der Mittagsverpflegung zugeordnet ist, bestehen aus den Aufwendungen für

- Vergütungen einschließlich Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Unterhaltsbeihilfen) nach den Arbeitsbedingungen des Einrichtungsträgers höchstens nach dem TVöD-SuE
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären (ohne den Anteil, der der Mittagsversorgung zugeordnet ist)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Kosten der Schwerbehindertenabgabe
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention
- Kosten für gerichtliche Vergleichszahlungen

§ 10 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten sind in der Anlage 3 dieser Vereinbarung dargestellt und gelten als Bestandteil des Vertrages.
- (2) Verwaltungskosten werden in Höhe von sechs Prozent der gesamten Brutto-Personalkosten anerkannt.
- (3) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Nur der Anteil der nicht durch die Eingliederungshilfe gedeckt wird, wird von der Gemeinde Appen übernommen.

- (4) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Investitionskosten über 500,00 Euro sind nicht über die Verpflegungskosten abzudecken und mit der Gemeinde Appen im Vorwege abzustimmen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
- öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte personelle Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Soweit durch die Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder erhöhte Kosten entstehen und diese nicht durch Dritte gedeckt sind, werden die Kosten von der Gemeinde Appen erstattet. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss monatlich in gleichen Raten aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde sind der Wirtschaftsplan sowie ein anonymisierter Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 15.06. eines jeden Jahres vorzulegen. Die Standortgemeinde genehmigt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.

§ 13

Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers. Die Berechnung der Elternbeiträge, die zur Finanzierung der Betriebskosten herangezogen werden, erfolgt in Höhe von 98,5% der Soll-Elternbeiträge (Soll-Elternbeiträge = Zahl der tatsächlich belegten Plätze multipliziert mit den gültigen Beiträgen in der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit bezogen auf ein Kalenderjahr). Der Träger betreibt ein systematisches Forderungsmanagement, um
- a) Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen zu begrenzen und
 - b) sicherzustellen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, säumige Elternbeiträge zu vereinnahmen, sofern es wirtschaftlich vertretbar ist.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt kostendeckende Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die landesweite Kita-Datenbank entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und der Kita-Datenbank-Verordnung. Er erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Abs. 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten.
- (2) Die Gemeinde Appen unterstützt den Träger durch fortlaufende Pflege der durch die Stammdatenprüfung gefallenen Anmeldungen.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse für die DRK Bewegungskita Storchennest stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 16 Mitgliedern oder deren Vertretung und setzt sich wie folgt zusammen:
 - vier Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - vier Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - vier Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - vier Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 fortgeführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Appen, den

Rellingen, den

Für die Gemeinde Appen

Für den DRK Kreisverband Pinneberg e.V.

Der Bürgermeister

Der Vorstand

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tgl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	10	Montag - Freitag	6 Std.
2	Regel-Krippengruppen	10	Montag – Freitag	8 Std.
2	Regel- Kindergartengruppen	20	Montag – Freitag	6 Std.
2	Regel- Kindergartengruppen	20	Montag – Freitag	8 Std.
1	Randzeit – kleine Krippengruppe	5	Montag – Freitag	0,5 Std.
1	Randzeit – kleine Elementargruppe	10	Montag – Freitag	0,5 Std.
1	Randzeit – Krippengruppe	10	Montag – Freitag	0,5 Std.
1	Randzeit – Elementargruppe	20	Montag – Freitag	0,5 Std.

Anlage 3 zur Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Bewegungskita Appen zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Pinneberg, und der Gemeinde Appen

Zu den angemessenen Sachkosten, einschließlich kalkulatorischer Kosten, zählen insbesondere:

- 1 die tatsächlich entstandenen Sachkosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie deren Unterhaltung. Dazu zählen insbesondere Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten soweit im Mietvertrag nicht anders geregelt
 - (a) der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Grundstücke,
 - (b) der technischer Anlagen,
 - (c) des Inventars,
 - (d) der Gartengeräte
 - (e) der Heizung,
 - (f) der Reinigung (z. B. Reinigungsmaterial, Fremdreinigung),
 - (g) des Winterdienstes
 - (h) Strom, Wasser, Telefon
- 2 tatsächlich gezahlte Miete für die Einrichtung
- 3 Steuern und Abgaben, insbesondere
 - (a) Grundsteuern,
 - (b) Niederschlagswassergebühr,
 - (c) Abwasserbeseitigungsgebühren
 - (d) Abfallbeseitigungsgebühren,
- 4 Versicherungen (Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat- und Wasserleitungsversicherung, Schlüsselversicherung).
- 5 Sachkosten für die Kinderbetreuung, insbesondere
 - (a) Zwischenverpflegung der Kinder inkl. Getränke (z. B. Obst, Tee, Wasser) ohne Mittagessen und Frühstück
 - (b) Medizinischer Sachbedarf (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
 - (c) Hygieneartikel,
 - (d) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - (e) Veranstaltungen der Kindertagesstätte,
- 6 Kosten für Qualitätsmaßnahmen, insbesondere
 - (a) Sprachförderung,
 - (b) Qualitätsmanagement,

- (c) Pädagogische Fachberatung,
- (d) Fortbildungskosten

7 Verwaltungskosten, insbesondere

- (a) Teilnahme an der Kita-Datenbank.
- (b) Büro- und Geschäftsbedarf (z. B. Büromaterial, Fachzeitschriften und Bücher),
- (c) Buchführung und Geldverkehr, einschließlich Kontoführungsgebühren, Personalverwaltung, Steuerberatung
- (d) Personalbeschaffungs- und -freisetzungskosten (z. B. Stellenanzeigen, Kündigungen, Gerichtskosten für Arbeitsgerichtsprozesse),
- (e) Post- und Fernmeldegebühren (z. B. Porto, Entgelte für Telefon, Internet),
- (f) Reise- und Fahrtkosten,
- (g) Beratungs- und Prüfungsgebühren, Gerichts- und Anwaltsgebühren,
- (h) Beiträge zu Spitzenverbänden,
- (i) Sachbedarf der Elternvertretung und des Beirats,
- (j) Öffentlichkeitsarbeit,
- (k) Umlagen zur Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- (l) Kosten der Zentralverwaltung (6% der Gesamtpersonalkosten)